

# Beitragsordnung

des Deutschen Journalisten-Verbandes Berlin – Journalistenverband Berlin-Brandenburg e. V.

## § 1 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist höchstpersönlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

## § 2 Regelbeitrag

Der monatliche Regelbeitrag beträgt 30,00 Euro. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, die zur Einstufung notwendigen Einkommensbelege bei der Aufnahme sowie alle zwei Jahre zu überprüfen. Bringt ein Mitglied die Einkommensbelege nicht binnen vier Wochen nach Anforderung bei, entscheidet der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter über die Beitragseinstufung.

## § 3 Verminderter Beitrag

Bei Nachweis eines geringeren Einkommens als 2.500 Euro beträgt der monatliche Beitrag bei den monatlichen Bruttoeinkommensgrenzen:

ab 1.500 Euro	25,00 Euro
ab 1.000 Euro	20,00 Euro
Mindestbeitrag, Arbeitsuchende, Elternzeitler:innen, Rentner:innen, Volontär:innen	15,00 Euro
Student:innen	10,00 Euro

Als Nachweis gelten in der Regel bei angestellten Journalisten:innen eine Kopie des Arbeitsvertrages mit einer Kopie der aktuellen Gehaltsabrechnung, bei freien Journalisten:innen die Honorarbelege der vergangenen sechs Monate sowie im Zweifel eine Kopie des letzten Einkommenssteuerbescheides. Bei einem monatlichen Einkommen von unter 800,00 Euro liegt in der Regel keine journalistische Hauptberuflichkeit vor.

## § 4 Schnuppermitgliedschaft

Neumitglieder, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können eine 12-monatige „Schnuppermitgliedschaft“ abschließen. Der Mitgliedsbeitrag dafür beträgt 9,90 Euro pro Monat. Nach Ablauf der 12 Monate erfolgt die Einstufung nach § 2 der Beitragsordnung.

## § 5 Sonderregelung für freiberufliche Journalist:innen

Freiberufliche Journalist:innen, die nicht mehr als 50.000 Euro pro Jahr verdienen, können auf Antrag eine Stufe unter den für ihre durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinnahmen gültigen Satz zurückgehen. Der Mindestbeitrag von 15,00 Euro gilt auch hier.

## § 6 Sonderbeitragsgruppen

Für Student:innen, Arbeitsuchende, Rentner:innen, Volontär:innen und Mitglieder in Elternzeit gilt der ermäßigte Beitragssatz nach § 3 dieser Beitragsordnung jeweils ab dem Folgemonat nach Eingang des Nachweises und für die Zeitdauer, für die der betreffende Status nachgewiesen ist. Mit Ablauf des Gültigkeitszeitraumes des Nachweises wird der Regelbeitrag nach § 2 fällig, solange das Mitglied kein niedrigeres Einkommen nach § 3 nachweist. Der Nachweis für Arbeitslose ist in der Regel ein Bescheid der Agentur für Arbeit, für Student:innen ein Nachweis der Hochschule. Der Beitrag für Student:innen gilt nur bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres.

## § 7 Freistellungsermächtigung

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht freistellen oder eine Stundung von Mitgliedsbeiträgen gewähren.

## § 8 Fälligkeit

Mitgliedsbeiträge sind periodisch, unaufgefordert und im Voraus zu leisten.

Der Beitrag im Kalenderjahr wird fällig:

bei monatlicher Zahlung	jeweils fällig am 15. des laufenden Monats
bei vierteljährlicher Zahlung	jeweils fällig am 15. im ersten Monat des Quartals
bei halbjährlicher Zahlung	jeweils fällig am 15. Januar und am 15. Juli
bei jährlicher Zahlung	jeweils fällig am 15. Januar